



RuFV

Reit-und Fahrverein Ziethen e.V. 1884  
Leutfeldstr. 18 47239 Duisburg.

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im RuFV Ziethen e.V. 1884 in 47239 Duisburg. Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich :

Nachname*	Vorname*
Straße, Hausnummer*	PLZ, Ort*
Geburtsdatum*	Geschlecht* ( ) M ( ) W ( ) andere
Abteilung*  ( ) Reiten  ( ) Fahren	Tel.No. ( Festnetz, Mobil )**  E-Mail **
Eintrittsdatum*	Mitgliedsnummer ( wird vom Verein eingetragen )

\*Pflichtangaben

\*\*freiwillige Angaben

- ( )\* Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Beiliegend : Satzung RuFV Ziethen e.V., Beitragsübersichten. Ich habe diese gelesen und zur Kenntnis genommen.
- ( )\* Die beiliegenden Informationspflichten gemäß Artikel 13 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen  
bzw. Geschäftsunfähigen

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins weitergegeben werden dürfen.

**Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen  
bzw. Geschäftsunfähigen

b.w.

## Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- ( X ) Homepage des Vereins
- ( X ) Festzeitschriften des Vereins ( Turnierheft, Jagdeinladung, Reiterballheft )
- ( X ) Facebook-Seite des Vereins
- ( X ) regionale Presseerzeugnisse (z.B. RP, WAZ, NRZ, Stadtpanorama u.ä. )

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Reit-und Fahrverein Ziethen e.V. 1884 nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Reit-und Fahrverein Ziethen e.V. 1884 kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s: \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s: \_\_\_\_\_

**Falls Sie mit der Veröffentlichung von Personenbildnisses wie oben aufgeführt nicht einverstanden sind haben Sie die Möglichkeit, diese Einwilligung zu widerrufen.**

### Der Widerruf ist zu richten an:

Reit-und Fahrverein Ziethen e.V. 1884, Leutfeldstr. 18, 47239 Duisburg  
Postanschrift : Postfach 460238, 47232 Duisburg  
[vorstand@rufv-ziethen.de](mailto:vorstand@rufv-ziethen.de)

# SEPA LASTSCHRIFTMANDAT ( LASTSCHRIFTEINZUGSERMÄCHTIGUNG ) für wiederkehrende Zahlungen

Hiermit ermächtige ich / ermächtigen wir den

Reit-und Fahrverein Ziethen e.V. 1884  
Leutfeldstr. 18  
DE-47239 Duisburg  
Gläubiger ID : DE 04 ZZZ 00000 138413  
VR 1838 AG Duisburg  
vertr. durch den 1. und 2. Vorsitzenden  
LSB Vereinskennziffer 100 2123  
FN Vereinskennziffer 47 21218

Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Name des Kreditinstitutes	
Anschrift des Kreditinstitutes	

Meine / unsere Kontodaten :

Name des Kontoinhabers	
Anschrift des Kontoinhabers	
Kontonummer ( bitte noch angeben )	
Bankleitzahl ( bitte noch angeben )	
<b>IBAN</b> (International Banking Account Number)	
<b>BIC</b> (Bank Identifier Code )	

Die Lastschriften werden unter unserer o.a. Gläubiger-Identifikationsnummer mit Angabe der Mitgliedsnummer resp. bei Neueintritten unter Angabe des Eintrittsdatums und des Zahlungszwecks eingezogen. Der Einzug der folgenden Jahresbeiträge wird jeweils in der 1.- 4. Kalenderwoche des laufenden Beitragsjahres durchgeführt.

Ort / Datum	
Unterschrift	

## Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

*Reit- und Fahrverein Ziethen e.V. 1884 Leutfeldstr. 18 in 47239 Duisburg, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Herrn Dr. Peter Maas 1. Vorsitzender, Herrn Jürgen Lettmann, 2. Vorsitzender; E-Mail: vorstand@rufv-ziethen.de*

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

*Reit- und Fahrverein Ziethen e.V. 1884, der Datenschutzbeauftragte, Postfach 460238, 47232 Duisburg; E-Mail : vorstand@rufv-ziethen.de*

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

*Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).*

*Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf- und Turnierbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.*

*Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.*

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

*Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Turnierbetrieb der Fachverbände.*

*Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.*

*Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.*

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

*Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Turnier- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Reitpasses, eines Reitausweises oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.*

*Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Mitgliederverwaltung weitergeleitet, der Einzug erfolgt aktuell über die Volksbank Niederrhein e.G.*

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

*Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.*

*Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.*

*Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen zugrunde.*

*Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.*

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

*Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.*

Ende der Informationspflicht

Stand: April 2018

# Beiträge / Aufnahmegebühren neu ab 01.01.2018

Reit-und Fahrverein Ziethen e.V. 1884

Leutfeldstr. 18

47239 Duisburg

<b>Alter</b>	<b>Mitgliederbeitr.</b>	<b>Aufnahmegeb.</b>
bis 13 Jahre	40,00 €	40,00 €
14 bis 17 Jahre	50,00 €	50,00 €
ab 18 Jahre in Ausbildung o.ä. bis max. 25 Jahre gegen jährl. Nachweis	60,00 €	60,00 €
ab 18 Jahre	80,00 €	80,00 €
Familienbeitrag	160,00 €	160,00 €
bis 13 Jahre ab dem 11. Jahr der Vereinszugehörigkeit	30,00 €	entfällt
14 bis 17 Jahre ab dem 11. Jahr der Vereinszugehörigkeit	40,00 €	entfällt
ab 18 Jahre in Ausbildung o.ä. bis max. 25 Jahre gegen jährl. Nachweis ab dem 11. Jahr der Vereinszugehörigkeit	50,00 €	entfällt
ab 18 Jahre ab dem 11. Jahr der Vereinszugehörigkeit	65,00 €	entfällt
Familienbeitrag ab dem 11. Jahr der Vereinszugehörigkeit	130,00 €	entfällt

**SATZUNG**  
**des Reit- und Fahrvereins ZIETHEN**  
**Trompet und Umgebung e. V. gegr. 1884**  
**Stand April 2004**

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**
- 1.1 Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Ziethen Trompet und Umgebung e. V. gegr. 1884
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 47239 Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen), ist im Vereinsregister eingetragen und gehört dem Stadtverband Duisburg sowie dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. an.
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er ist ausschließlich frei von politischen und religiösen Zielsetzungen.
- § 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- 3.1 Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf schriftlichem Antrag erwerben. Erwachsene müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- 3.2 Ein nicht volljähriger Bewerber muß die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nachweisen, der sich gleichzeitig zur Erfüllung aller finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu verpflichten hat.
- 3.3 Der Vorstand ist befugt, Aufnahme gesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Ein ablehnender Bescheid ist dem betreffenden Bewerber schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid steht dem Betroffenen binnen einer Woche die Anrufung des Ältestenrates offen, sofern 3 dem Verein angehörende volljährige Bürger die Aufnahme befürworten. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschlußfähig. Sollte der Ältestenrat beschlußunfähig sein (bei Anwesenheit von weniger als 2/3 seiner Mitglieder) so ist vom Obmann des Ältestenrates eine neue Sitzung binnen einer Frist von einer Woche mit entsprechendem Hinweis einzuberufen. Der Ältestenrat ist in dieser Sitzung ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- 3.4 Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Tod
  2. durch freiwilligen Austritt
  3. durch Ausschuß
- 4.2 Der freiwillige Austritt ist durch Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Jahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft eines Minderjährigen muß durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- 4.3 Der Ausschuß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereins
  2. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln des sportlichen Anstandes und der Kameradschaft
  3. bei vorsätzlicher Mißachtung der Vereinssatzung oder wichtiger Beschlüsse der Vereinsorgane
  4. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung für mindestens 2 Jahre in Verzug ist und den Rückstand nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht binnen eines Monats tilgt.
- Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an den Ältestenrat binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang des begründeten Ausschußbescheides offen. Der Ältestenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschlußfähig. Sollte der Ältestenrat beschlußunfähig sein (bei Anwesenheit von weniger als 2/3 seiner Mitglieder), so ist vom Obmann des Ältestenrates eine neue Sitzung binnen einer Frist von einer Woche mit entsprechendem Hinweis einzuberufen. Der Ältestenrat ist in dieser Sitzung ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Ausschußbescheid mit Rechtsmittelbelehrung sowie Berufungsbeschuß sind dem Betroffenen durch Einschreibebrief zuzustellen. Mit der rechtskräftigen gerichtlichen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- Mit dem Ausschuß bzw. dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert der Betroffene das Recht auf alle ihm etwa verliehenen Auszeichnungen durch den Verein. Er hat binnen einer Frist von einer Woche alle entsprechenden äußeren Zeichen an den Vorstand zurückzugeben.
- § 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**
- 5.1 Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe die Aufnahmegebühren zu erheben sind. Sie kann dieses Recht dem Vorstand übertragen.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.3 Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist bis zum 28.2. eines jeden Jahres fällig.
- 5.4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind Bringschulden und tunlichst in bargeldlosem Zahlungsverkehr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- § 6 Wahl- und Stimmfähigkeit**
- 6.1 Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 18. Lebensjahr die aktive Wahl- und Stimmfähigkeit.
- 6.2 Die Wahl in den Vorstand setzt die Volljährigkeit voraus, die Wahl in den Ältestenrat die Vollendung des 35. Lebensjahres.
- 6.3 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen in der Regel gestattet, sofern sie mindestens 14 Jahre alt sind.
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie sind verpflichtet:
1. Die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
  2. die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu zahlen
  3. die Regeln des sportlichen Anstandes und der Kameradschaft zu beachten
  4. die Beschreibungen des Vereins zu unterstützen und dem Ansehen des Vereins nicht zu schaden
- § 8 Ur- bzw. Stamm-Mitgliedschaft**
- 8.1 Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reitvereinen Mitglied sein, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stamm-Mitglied sein.
- 8.2 Änderungen der Urmitgliedschaft bedürfen eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des Vereins, in dem der Antragsteller Urmitglied werden will und der Genehmigung des Vorstandes des Vereins, in dem der Betreffende bisher Urmitglied war.
- 8.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der LPO und der Landeskommission Rheinland.
- § 9 Organe des Vereins**
- Die Angelegenheiten des Vereins werden vertreten durch:
1. die Mitgliederversammlung
  2. den Vorstand
  3. den erweiterten Vorstand
  4. den Ältestenrat
- § 10 Die Mitgliederversammlung**
- 10.1 Bis zum Ende des I. Quartals eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Außerdem sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder der Ältestenrat unter schriftlicher Angabe eines Grundes mit Stimmenmehrheit beschließt, oder wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. In diesen Fällen ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eingeladen wurde (Datum des Poststempels).
- 10.3 Anträge für die Mitgliederversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung sind mindestens 4 Tage vor ihrer Durchführung beim Vorstand oder beim Hauptgeschäftsführer einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht 4 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung gestellt worden sind, können als Dringlichkeitsanträge erörtert und zur Abstimmung gestellt werden, wenn der Vorstand sie vorlegt oder ¼ der anwesenden Mitglieder sich für die Erörterung und Abstimmung aussprechen.
- 10.4 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung:  
 Der Jahreshauptversammlung obliegt
1. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
  2. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
  3. Entlastung des Hauptkassierers und des Vorstandes
  4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  5. Verabschiedung des Haushaltsplanes
- § 11 Wahlen und Abstimmung**
- 11.1 Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- 11.2 Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von ¾ der Stimmen der erschienen Mitglieder.
- 11.3 Zur Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von ¾ aller Mitglieder notwendig.
- 11.4 Erscheinen zu der entsprechenden Versammlung die stimmberechtigten Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine weitere Versammlung mit entsprechendem schriftlichen Hinweis vom Vorstand einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.
- 11.5 Gewählt wird durch Zuruf (Hand aufheben), und zwar mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten sind vor der Wahl über die Bereitschaft zur Annahme des Amtes durch den Versammlungsleiter zu befragen.
- 11.6 Geheime Wahlen (Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln) können von jedem Mitglied beantragt werden. Sie sind durchzuführen, wenn der Antrag von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. Die Abstimmung darüber findet durch Zuruf statt.
- 11.7 Die Versammlung kann Stimmzähler, bestehend aus 3 Mitgliedern, bestimmen.

## § 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vereinsvorsitzenden (1. Vorsitzender)
  2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden (2. Vorsitzender)
  3. dem Hauptgeschäftsführer
  4. dem Hauptkassierer
  5. dem Vereinsjugendwart
  6. dem Sportwart
  7. dem Vertreter der Freizeitreiter und Breitensport
- 12.2 Der Reitlehrer kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen gebeten werden.
- 12.3 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeder der beiden Vorsitzenden in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied oder der Hauptgeschäftsführer, der Hauptkassierer und der Vereinsjugendwart gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß die drei Vorstandsmitglieder, Hauptgeschäftsführer, Hauptkassierer und Vereinsjugendwart den Verein im Sinne von § 26 BGB nur vertreten dürfen, wenn beide Vorsitzenden verhindert sind.
- 12.4 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 12.5 Der Vereinsjugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Bestätigung darf nur aus schwerwiegenden Gründen versagt werden.
- 12.6 In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen sind mit der Möglichkeit der Wiederwahl zu wählen:
1. der Vereinsvorsitzende (1. Vorsitzende)
  2. der Vereinsjugendwart
  3. der Hauptkassierer
  4. der Vertreter für Freizeitreiten und Breitensport
- In den Jahren mit geraden Jahreszahlen sind mit der Möglichkeit der Wiederwahl zu wählen:
1. der stellvertretende Vereinsvorsitzende (2. Vorsitzende)
  2. der Hauptgeschäftsführer
  3. der Sportwart
- 12.7 Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze und Bestimmungen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern vergütet.
- 12.8 Zur Verteilung der anfallenden Aufgaben und ihrer Abgrenzung verabschiedet der Vorstand mit Mehrheit seiner Stimmen eine Geschäftsordnung, die alljährlich den gegebenen Verhältnissen anzupassen ist. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung die Beteiligung von Sachbearbeitern sowie die Bildung von Sonderausschüssen für einzelne Aufgabengebiete vorsehen. Die Geschäftsordnung und deren wesentliche Änderung sind in der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 12.9 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein unter Angabe der Tagesordnung und leitet sie.
- 12.10 Der Hauptgeschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Jahresbericht und führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 12.11 Der Hauptkassierer führt die Kasse, erstattet den Geschäftsbericht, erstellt den Haushaltsplan und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.
- 12.12 Der Sportwart ist zuständig in Sonderheit für den Sportbetrieb insbesondere für den Turniersport.
- 12.13 Der Vertreter für Freizeitreiten und Breitensport ist zuständig für die Belange der Freizeitreiter, insbesondere für das Reiten in der freien Landschaft.
- 12.14 Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. In gewissen Ausnahmefällen (Personalangelegenheiten etc.) können die Sitzungen geheim durchgeführt werden.

## § 13 Der erweiterte Vorstand

- 13.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
1. den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 12
  2. dem bzw. den Ehrenvorsitzenden
  3. dem Obmann des Ältestenrates
  4. dem 2. Geschäftsführer
  5. dem 2. Kassierer
  6. dem 3. Kassierer
  7. dem 2. Jugendwart
  8. dem Pressewart
- 13.2 In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen sind mit der Möglichkeit der Wiederwahl zu wählen:
1. der 2. Geschäftsführer
  2. der 3. Kassierer
  3. der Pressewart
- In den Jahren mit geraden Jahreszahlen sind mit der Möglichkeit der Wiederwahl zu wählen:
1. der 2. Kassierer
  2. der 2. Jugendwart
- 13.3 Der erweiterte Vorstand ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens zweimal zu Sitzungen einzuladen. Die Ladung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Außerdem sind Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuberufen, wenn ein wichtiger Anlaß vorliegt oder wenn 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es unter schriftlicher Angabe des Grundes beantragen.

## § 14 Der Ältestenrat

- 14.1 Der Ältestenrat besteht aus 9 Mitgliedern, die auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden 5, in den Jahren mit geraden Jahreszahlen 4 zur Wahl gestellt.
- 14.2 Der Ältestenrat wählt auf der ersten Sitzung eines jeden Geschäftsjahres mit Mehrheit seiner Stimme den Obmann. Bei Stimmgleichheit gilt der an Lebensjahren Ältere als gewählt. Die Vertretung des Obmanns regelt der Ältestenrat von Fall zu Fall. Der Obmann des Ältestenrates bzw. sein Vertreter hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er ist daher zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.
- 14.3 Dem Ältestenrat obliegt im besonderen die Pflicht, sich um die Einhaltung der Satzung im Interesse aller Mitglieder des Vereins zu sorgen.

## § 15 Die Jugend des Vereins

- 15.1 Grundlage für die Jugendarbeit des Vereins bilden die Richtlinien des Landessportbundes NRW (Rahmenjugendordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie wird im einzelnen durch die Jugendordnung geregelt.
- 15.2 Die Belange der Jugend werden vom Vereinsjugendwart und einem Jugendausschuß verwaltet und vertreten.

## § 16 Finanz- und Haushaltswesen

- 16.1 Der Jahreshauptversammlung ist ein vom erweiterten Vorstand und Ältestenrat gebilligter Haushaltsplan für das beginnende Haushaltsjahr zur Verabschiedung vorzulegen.
- 16.2 Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden, sofern sie nicht von dritter Seite anderweitig zweckgebunden sind oder vom Vorstand für die Verwaltung des Vereins oder sonstiger Maßnahmen benötigt werden.
- 16.3 Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Den Kassenprüfern sind die Geschäftsbücher mit allen Belegen sowie der Geschäftsbericht zur Prüfung vorzulegen.

## § 17 Kassenprüfer

- 17.1 Die Jahreshauptversammlung wählt für das Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer, die weder einem Vorstandsgremium noch dem Ältestenrat angehören dürfen. Ihre zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- 17.2 Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Kassenführung des Vereins zu überwachen und zu überprüfen.
- 17.3 Der Termin der Kassenprüfung ist mit dem Hauptkassierer abzustimmen.
- 17.4 Die Aufgabe der Kassenprüfer beschränkt sich auf die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung.
- 17.5 Über die Prüfung und ihr Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## § 18 Auszeichnungen und Ehrungen

- 18.1 Der erweiterte Vorstand verleiht das Bronzene Vereinsabzeichen für mehr als 10jährige Mitgliedschaft
- 18.2 Der erweiterte Vorstand verleiht das Silberne Vereinsabzeichen
1. für mehr als 20jährige Mitgliedschaft
  2. für mehr als 10jährige aktive Tätigkeit in einem Vorstandsgremium oder im Ältestenrat
  3. bei Erringung einer Landesmeisterschaft bzw. Landesjugendmeisterschaft
  4. für besondere Verdienste um den Verein
- 18.3 Der erweiterte Vorstand verleiht das Goldene Vereinsabzeichen
1. für mehr als 30jährige Mitgliedschaft
  2. für mehr als 15jährige aktive Tätigkeit in einem Vorstandsgremium oder im Ältestenrat
  3. bei Erringung einer Bundesmeisterschaft bzw. Bundesjugendmeisterschaft
  4. für besondere, langjährige Verdienste um den Verein
- 18.4 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates, die hierüber in einer gemeinsamen Sitzung vorfinden, die Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen berufen werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Reitsports ganz besondere und außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist die Verleihung des goldenen Vereinsabzeichens verbunden, sofern diese dem betreffenden Mitglied nicht bereits verliehen worden ist. Wird ein nicht aktiver Vorsitzender zum Ehrenmitglied berufen, so ist er Ehrenvorsitzender des Vereins. Der Verein kann mehrere Ehrenvorsitzende haben.

## § 19 Haftungsausschluss

- 19.1 Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung irgendwelcher zu Veranstaltungen und Reitstunden mitgebrachten Sachen, einschl. Wertgegenstände und Bargeldbeträge.
- 19.2 Der Verein haftet nicht für Unfälle, die Mitgliedern, Gästen oder Besuchern bei Vereinsveranstaltungen oder Reitstunden zustoßen.
- 19.3 Diese Haftungsausschlüsse finden ihre Grenze in der zwingenden Vorschrift des § 31 BGB.

## § 20 Auflösen des Vereins

- Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fließt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen karitativen Zwecken zu. Der Beschluß über die künftige Verwendung des Vermögens wird erst wirksam, wenn das zuständige Finanzamt der Verwendung zugestimmt hat.